

Entgeltordnung für die Überlassung von Räumen in kommunalen Gebäuden (Rathaus, Schule, Clara-Zetkin-Haus)

Aufgrund des § 35 Abs. 2 Nr. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenwerder in ihrer Sitzung am 15.11.2001 zur teilweisen Deckung der anfallenden Bewirtschaftungskosten folgende Entgeltordnung für die Überlassung von Räumen in kommunalen Gebäuden beschlossen:

§ 1 Entgelte

- (1) Grundmiete für eine Nutzung bis zu 2 Stunden pro Veranstaltungstag beträgt

Rathaus

- | | |
|-----------------|---------|
| - Rathaussaal | 25 Euro |
| - Beratungsraum | 10 Euro |

Grundschule „Pestalozzi“

- | | |
|-----------------|------------------|
| - Mehrzweckraum | 40 Euro |
| - Klassenraum | 15 Euro pro Raum |

Clara-Zetkin-Haus

- | | |
|-------------------------------------|------------------|
| - Mehrzweckraum obere Etage | 20 Euro |
| - Räume im Parterre (Hintereingang) | 10 Euro pro Raum |

- (2) Bei einer Nutzungsdauer von mehr als 2 Stunden erhöht sich das Entgelt pro Stunde um je ein Viertel des nach Absatz 1 zu zahlenden Betrages. Das Gesamtentgelt pro Veranstaltungstag beträgt jedoch höchstens das Doppelte des nach Absatz 1 zu zahlenden Betrages.
- (3) Der Eintritt für das Clara-Zetkin-Museum beträgt 1,25 Euro pro Person.

§ 2 Entgeltbefreiungen und -ermäßigungen

- (1) Ein Entgelt nach § 1 Abs. 1 und 2 wird nicht erhoben für
- a) Veranstaltungen des förderungswürdigen Nutzerkreises gemäß Anlage 1 dieser Entgeltordnung, wenn der Veranstalter keinen Eintritt erhebt;
 - b) für Sitzungen und Veranstaltungen der Gemeindevertretung und deren Gremien sowie für Sitzungen der Fraktionen der Gemeindevertretung.
- (2) Sofern bei entgeltpflichtigen Veranstaltungen förderungswürdiger Nutzer nach Anlage 1 dieser Entgeltordnung die durch die Veranstaltung entstehenden Ausgaben nicht durch die erzielten Einnahmen gedeckt werden, kann das Gesamtentgelt nach § 1 Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 3

Entgeltpflichtiger

- (1) Zur Zahlung des Entgeltes nach § 1 Abs. 1 und 2 ist der Veranstalter verpflichtet. Sind mehrere Personen gemeinsam Veranstalter, so haften Sie als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung des Entgeltes nach § 1 Abs. 3 ist der Besucher des Clara-Zetkin-Museums verpflichtet.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit des Entgeltanspruches

- (1) Der Entgeltanspruch nach § 1 Abs. 1 und 2 entsteht mit Erteilung der Benutzungs-erlaubnis. Das Entgelt ist nach Abschluss der Veranstaltung, spätestens jedoch bei Rückgabe des zur Nutzung des jeweiligen Raumes überlassenen Schlüssels zu entrichten.
- (2) Der Entgeltanspruch nach § 1 Abs. 3 entsteht vor Beginn des Besuches des Clara-Zetkin-Museums. Das Entgelt ist vor Beginn des Besuches der Clara-Zetkin-Museums zu entrichten.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Birkenwerder, den 22.11.2001

Arne Pfau
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Kurt Vetter
Bürgermeister